

Änderungsantrag

des Abgeordneten Günther Heyenn

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten
(Kündigungsfristengesetz – KündFG)
– Drucksachen 12/4902, 12/5081, 12/5191, 12/5228, 12/5235 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

§ 622 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist kann einzelvertraglich nur vereinbart werden, wenn sie einen Monat nicht unterschreitet und die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger bei Ablauf der Kündigungsfrist

1. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate,
 2. acht Jahre bestanden hat, vier Monate,
 3. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate,
 4. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate,
 5. fünfzehn Jahre bestanden hat, neun Monate
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist kann durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungs-

bereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart worden ist.

(4) Ist ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt, so kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist auch einzelvertraglich vereinbart werden; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2 a

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

„§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Schiffsfleuten, Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten beträgt die Frist für die ordentliche Kündigung während der ersten drei Monate des Heuerverhältnisses eine Woche. Dauert die Reise länger als drei Monate, so kann die Kündigung während der ersten sechs Monate noch in den auf die Beendigung der Reise folgenden drei Tagen mit Wochenfrist ausgesprochen werden. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeiten kann die Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden; eine kürzere Kündigungsfrist kann einzelvertraglich nur vereinbart werden, wenn sie einen Monat nicht unterschreitet und die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird.

(2) § 622 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein in Heimarbeit Beschäftigter von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister länger als vier Wochen beschäftigt, so gilt § 622 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

B.

Für den Fall der Ablehnung der Änderungen unter Buchstabe A werden die folgenden Änderungen beantragt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers)“ sind durch die Wörter „eines Arbeitnehmers“ zu ersetzen.

bb) Die Wörter „vier Wochen“ sind durch die Wörter „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.“

2. Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a sind in § 63 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen.

b) In Buchstabe b ist § 63 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für eine Kündigung durch den Reeder beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Heuerverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

2. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 3. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 4. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 5. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats."
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 sind in § 29 Abs. 3
 - aa) in Satz 1 die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ zu ersetzen.
 - b) In Nummer 2 ist der § 29 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Unter der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzung beträgt die Frist für eine Kündigung durch den Auftraggeber oder Zwischenmeister, wenn das Beschäftigungsverhältnis

 1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats.“

Bonn, den 23. Juni 1993

Günther Heyenn

Begründung

Zu Buchstabe B

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Aufnahme der Begriffe „Arbeiter und Angestellter“ ist überflüssig, da der Begriff Arbeitnehmer insoweit eindeutig ist. Der vorgelegte Gesetzentwurf will gerade den Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten bei den Kündigungsfristen beseitigen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, der eine einheitliche Kündigungsfrist für alle Arbeitnehmer von vier Wochen vorsieht, ist kein tragbarer Kompromiß.

Zunächst bedeutet jede Verlängerung über die Zweiwochenfrist hinaus eine Verbesserung für die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Es muß aber auch ein für die Arbeitnehmer der alten Bundesländer, insbesondere die Angestellten, vertretbarer Kompromiß gefunden werden.

Wünschenswert erscheint die allgemeine Angleichung der Kündigungsfristen auf dem Niveau der bisherigen Fristen für die Angestellten. Dies ist jedoch politisch und wirtschaftlich nicht durchsetzbar.

Der bisher vorgesehene Quartalskündigungstermin führt je nach Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zu einer tatsächlichen Kündigungsfrist von bis zu vier Monaten; ein Umstand, der sowohl die Flexibilität der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erheblich einschränkt. Zudem entstehen sowohl für die Arbeitsverwaltung als auch für die Arbeitsgerichte bei einer allgemeinen Festlegung auf das Quartalsende als Kündigungstermin erhöhte, z. T. unvermeidbare Belastungen, da dann effektiv nur noch vier Kündigungstermine im Jahr bestehen.

Als Alternative und aus der Sicht der Arbeitnehmer tragfähiger Kompromiß wird daher eine allgemeine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vorgeschlagen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Staffelung der Kündigungsfrist bei langjähriger Beschäftigungsdauer muß daher angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Nummer 2 des vorstehenden Antrages).

Zu Nummer 3

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Nummer 2 des vorstehenden Antrages).

